

# Behördliche Überwachung und Begehung von Arztpraxen

Aus den Vorgaben verschiedener Gesetze, Verordnungen und Richtlinien leiten sich Überwachungsaufgaben und Praxisbegehungen durch staatliche Behörden ab.

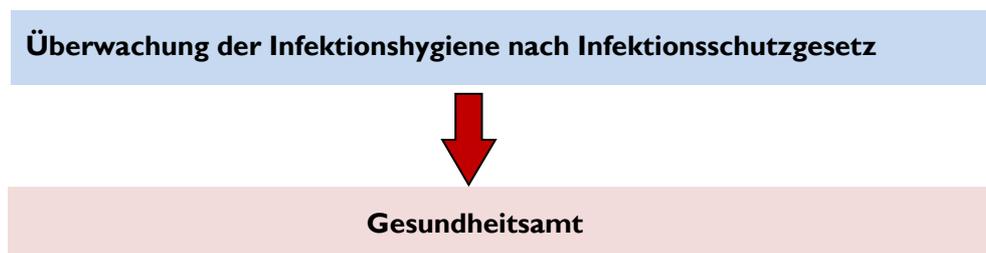
## Gesundheitsamt

Ambulant operierende Einrichtungen unterliegen nach dem Infektionsschutzgesetz der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Arztpraxen, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden, können durch das zuständige Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden (§ 23 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz).

Die Überwachung durch das Gesundheitsamt schließt Praxisbegehungen mit ein. Wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder der Verdacht besteht, dass solche Tatsachen vorliegen, kann das Gesundheitsamt zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung von angeordneten Maßnahmen Praxisbegehungen vornehmen und Unterlagen einsehen.

Situation in Baden-Württemberg

- Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der Infektionshygiene
- Begehungen durch das Gesundheitsamt sind meistens nur anlassbezogen (z. B. nach einer Patientenbeschwerde)
- Begehungen werden im Regelfall angekündigt
- Für Begehungen durch das zuständige Gesundheitsamt können (je nach hausinterner Gebührensatzung) Gebühren erhoben werden.



## Regierungspräsidium

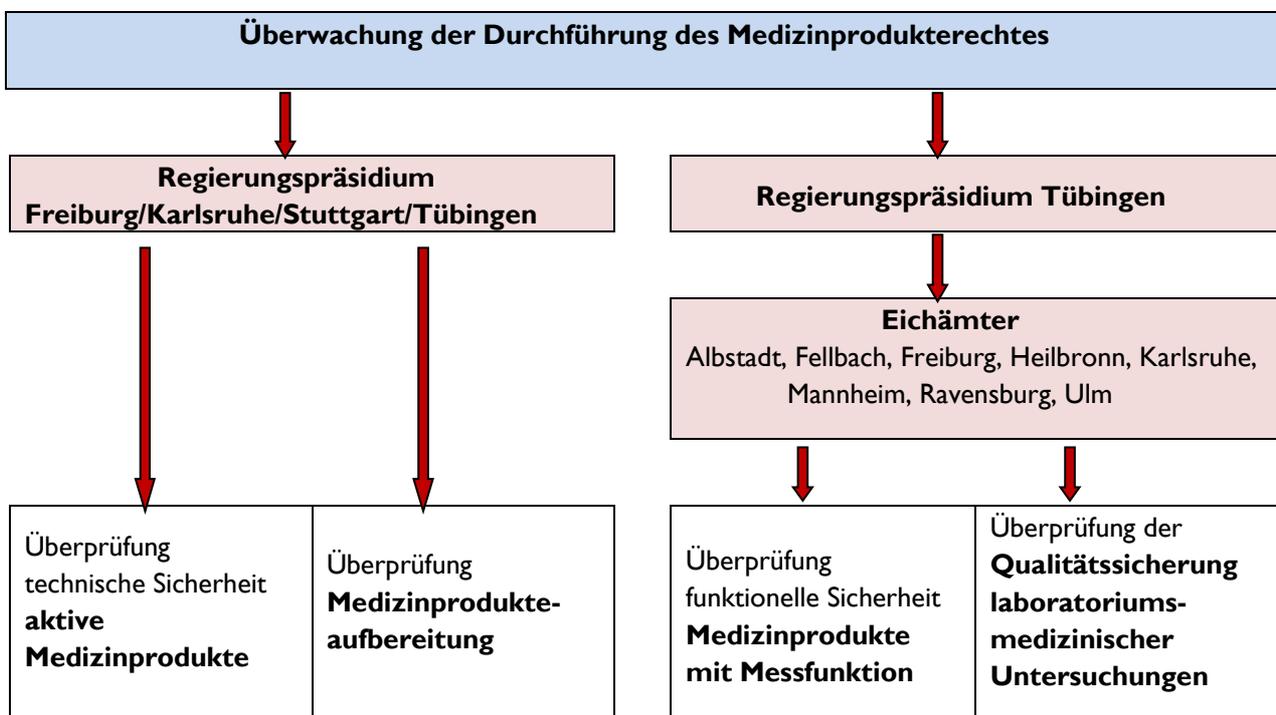
Einrichtungen, in denen Medizinprodukte betrieben oder angewendet oder Medizinprodukte aufbereitet werden, unterliegen der Überwachung der zuständigen Behörde (§ 77 Medizinprodukte-Durchführungsgesetz). Auch für diese Überwachung hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für Praxisbegehungen geschaffen. Im Rahmen einer Begehung kann die Behörde Räumlichkeiten besichtigen, Medizinprodukte prüfen, Unterlagen einsehen, aber auch Proben entnehmen.

Die zu erfüllenden Anforderungen richten sich nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (Sachkunde, Dokumentationen, räumliche Voraussetzungen etc.).

Zuständige Behörden für die Durchführung des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG) sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien (§ 5 Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung).

Situation in Baden-Württemberg

- Die vier Regierungspräsidien in Baden-Württemberg – Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen – überwachen die Arztpraxen.
- Begehungen werden durch das zuständige Regierungspräsidium angekündigt.
- Hinsichtlich Auswahlverfahren und Vorgehensweisen sind regionale Unterschiede feststellbar.
- Begehungen der Regierungspräsidien sind kostenpflichtig.



Die Vielzahl und Komplexität der rechtlichen Vorgaben auf dem Gebiet der Hygiene und Medizinprodukte stellt für Arztpraxen eine besondere Herausforderung dar.

Aus diesem Grund haben wir ein umfassendes Service- und Beratungsangebot zum Thema Hygiene und Aufbereitung von Medizinprodukten für Sie zusammengestellt.

**Ansprechpartner:**

Team Hygiene & Medizinprodukte:

Tel.: 07121 9172131

[hygiene-und-medizinprodukte@kvbawue.de](mailto:hygiene-und-medizinprodukte@kvbawue.de)